

Die Gemeinde Kreuth erlässt auf Grund der Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

## **Satzung über die Benutzung der Gemeindebücherei Kreuth (Büchereisatzung)**

### **§ 1 Allgemeines**

Die Gemeindebücherei ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne des Art. 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern. Sie hat die Aufgabe, ihre Medienbestände in den Räumen der Bücherei bereitzuhalten und zur Benutzung auszuleihen.

### **§ 2 Benutzungsberechtigung**

(1) Die Gemeindebücherei kann von den Einwohnern der Gemeinde Kreuth im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung und der dazu erlassenen Gebührensatzung benutzt werden. Die Benutzung durch Personen, die nicht Einwohner der Gemeinde Kreuth sind, wird widerruflich gestattet.

(2) Das Ausleihen der Medien ist mit Ausnahme von Gastlesern gem. § 3 Abs. 6 nur gegen Vorlage des von der Gemeindebücherei ausgestellten Leserausweises möglich.

### **§ 3 Leserausweis**

(1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises mit Wohnungsnachweis an. Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre benötigen eine Einverständniserklärung eines Erziehungsberechtigten.

(2) Die Daten werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert. Der Benutzer erkennt die Büchereisatzung und die Gebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung mittels seiner Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift auf dem Leserausweis an. Er gibt mit seiner Unterschrift zudem die Zustimmung zur elektronischen Speicherung seiner Angaben.

(3) Der Leserausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Gemeinde.

(4) Ein Verlust des Ausweises sowie Namens- und Adressänderungen sind der Gemeindebücherei unverzüglich mitzuteilen.

(5) Der Inhaber des Leserausweises bzw. sein gesetzlicher Vertreter haftet für Schäden, die der Gemeindebücherei durch Verlust oder Missbrauch des Leserausweises entsteht. Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind oder wenn die Benutzung der Bücherei nicht mehr beabsichtigt ist. Die bezahlte Benutzungsgebühr verfällt.

(6) Benutzer, die einmalig in einem Jahreszeitraum ein Medium entleihen, werden als Gastleser registriert. Ein Leserausweis wird nicht erstellt.

### **§ 4 Haus- und Benutzungsordnung, Benutzungsbeschränkung**

(1) Die Gemeindebücherei kann im Rahmen dieser Satzung eine Haus- und Benutzungsordnung erlassen und ihre Öffnungszeiten sowie die Ausleihe nach Art und Zahl beschränken, soweit das im Interesse eines geordneten Büchereibetriebes liegt.

(2) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer und der Büchereibetrieb nicht gestört oder beeinträchtigt wird. Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten. Das Personal ist berechtigt, nach dieser Vorschrift störende Benutzer aus den Räumen zu verweisen und bei wiederholten Störungen nach dessen Ermessen dauerhaft die Benutzung zu versagen. Die bezahlte Benutzungsgebühr verfällt und der Leserausweis wird eingezogen.

(3) Rauchen und Essen sowie das Mitbringen von Tieren sind in der Bücherei nicht gestattet.

(4) Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände übernimmt die Gemeindebücherei keine Haftung.

## § 5 Leihbestimmungen und Haftung

(1) Die Leihfrist beträgt:

für Bücher und Hörbücher vier Wochen;  
für Zeitungen und Zeitschriften zwei Wochen.

Eine Verlängerung dieser Leihfrist um höchstens einmal den gleichen Zeitraum ist möglich, sofern keine Vorbestellung für das betreffende Medium vorliegt. Eine Vorbestellung der Medien ist möglich.

(2) Der Benutzer ist verpflichtet, den Zustand der Medien vor der Ausleihe zu kontrollieren und Beschädigungen anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien als in einwandfreiem Zustand sowie vollzählig ausgehändigt.

(3) Die entliehenen Medien sind mit größter Sorgfalt zu behandeln. Für verunreinigte, beschädigte oder verloren gegangene Medien ist Ersatz zu leisten, auch wenn dem Entleiher ein persönliches Verschulden nicht nachzuweisen ist. Unterstreichungen, Eintragungen und eigene Reparaturen gelten als Beschädigung.

(4) Die Gemeindebücherei haftet nicht für Schäden, die durch entlehene Medien entstehen.

(5) Die Gemeindebücherei haftet nicht für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen entstehen.

(6) Der Benutzer ist verpflichtet, evtl. vorhandene Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter an den entliehenen oder zur Einsicht bereitgestellten Medien zu beachten und die Gemeindebücherei von jeglicher diesbezüglicher Haftung freizustellen.

(7) Vom Zeitpunkt der Übergabe bis zum Zeitpunkt der Rückgabe der Medien ist der Benutzer für sie verantwortlich. Hinsichtlich Anzahl und Art sowie der Zeitpunkt der Ausleihe und Rückgabe gelten im Zweifel die Unterlagen der Gemeindebücherei. Der Verlust entliehener Medien ist der Bücherei unverzüglich anzuzeigen. Die Entleiherung von Medien an Dritte ist untersagt.

(8) Die Gemeindebücherei ist berechtigt, die Anzahl der von einem Benutzer gleichzeitig entliehenen Medien zu begrenzen.

(9) Ist der Benutzer mit der Rückgabe entliehener Medien in Verzug oder hat er geschuldete Gebühren nicht entrichtet, werden an ihn keine weiteren Medien entliehen.

(10) Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten. Einer schriftlichen Aufforderung bedarf es nicht.

Werden die Medien nach der dritten schriftlichen Aufforderungen nicht zurückgegeben, werden diese zuzüglich aller Versäumnis- und Bearbeitungsgebühren zum Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt und der Gemeindekasse übergeben.

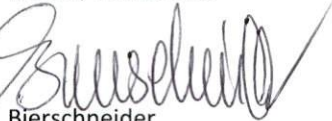
## § 6 Gebühren

Gebühren, die sich aus der Benutzung der Gemeindebücherei ergeben, sind in der Gebührensatzung geregelt.

## § 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Kreuth, 11.12.2015



Bierschneider  
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde gem. Art. 26 Gemeindeordnung (GO) und § 35 der Geschäftsordnung des Gemeinderates Kreuth im Rathaus vom 17.12.2015 bis 19.01.2016 zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel am Rathaus Kreuth, Nördliche Hauptstraße 14, hingewiesen. Der Anschlag wurde am 17.12.2015 angeheftet und am 19.01.2016 abgenommen.

Kreuth, 05.02.2016

Gemeinde Kreuth



Bierschneider

Erster Bürgermeister